

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das erste Capitul, von der Natur des Evangelischen Lehramts, und von denen
Rechten und Freyheiten derer, die dieß Amt führen und verwalten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167



Der erste Abschnitt,

von

denen Pflichten, welche
ein Lehrer des Evangelii gegen
seine eigene Person in Acht zu
nehmen hat, damit er sein Amt
mit Segen führen, und nutz-
bar machen möge.

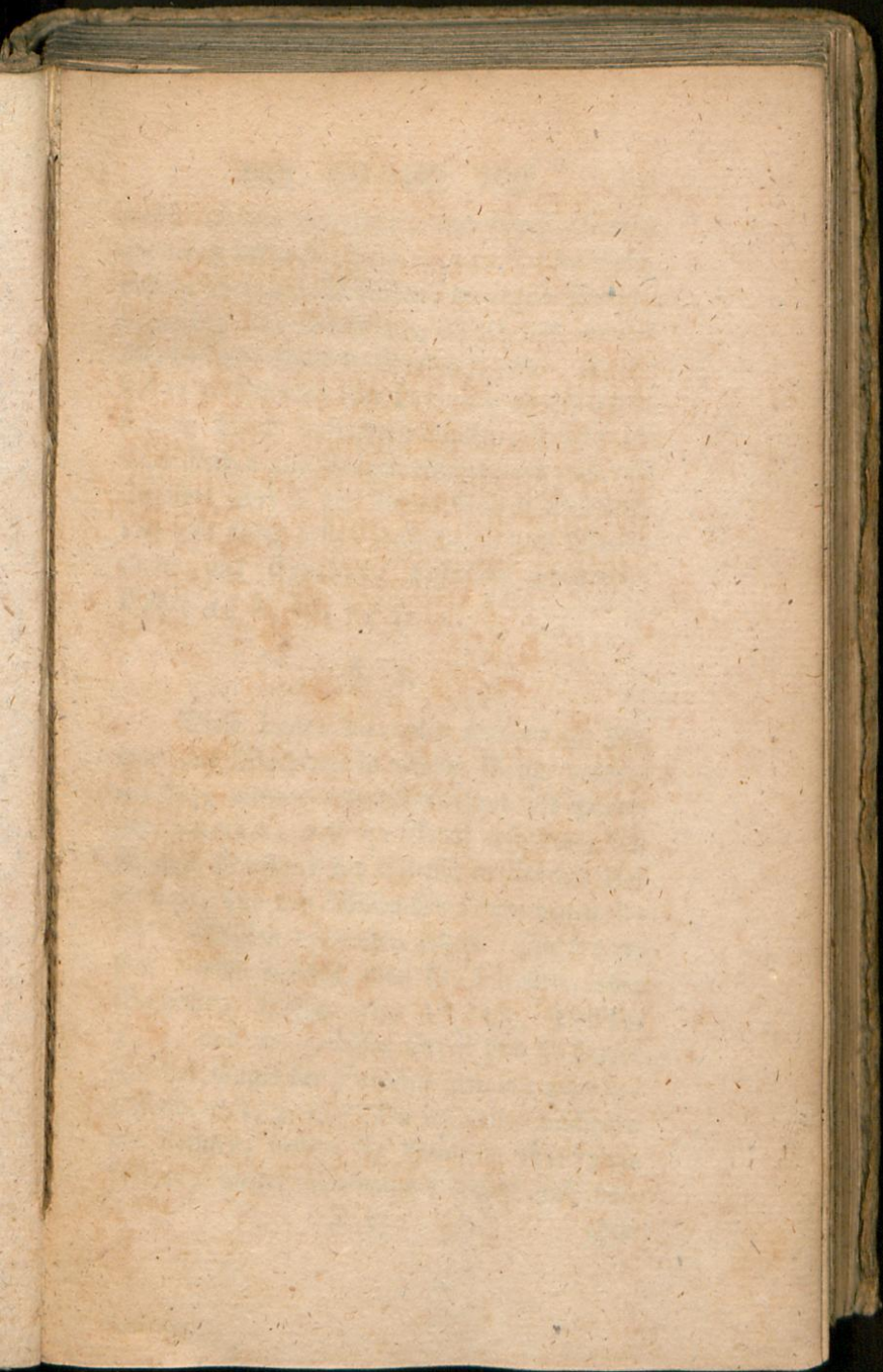
Das erste Capitul,

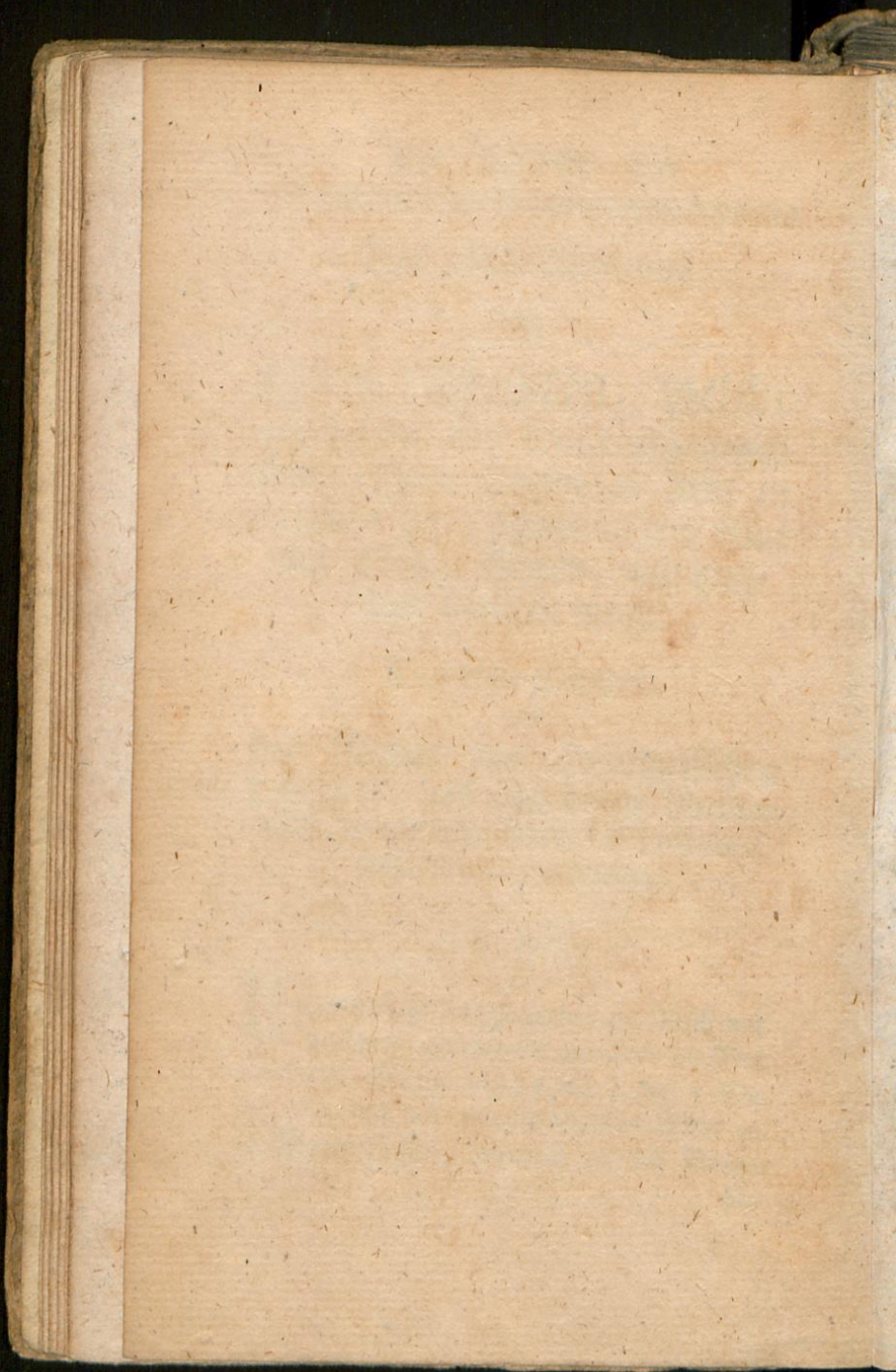
von

der Natur des Evangelischen
Lehramts, und von denen Rechten
und Freyheiten derer, die dieß Amt
führen und verwalten.

§. I.

Unser Heiland hat hienieden ein Reich auf-
gerichtet, welches bis ans Ende der Welt
dauern soll, Matth. 16, 28. Luc. 1, 33. 1. Cor.
15, 24. und ein unveränderliches Wort zu-
gleich hinterlassen, wornach sich die Bürger
dieß





Dieses Reichs verhalten, und sowol glauben als leben sollen, 1. Petr. 1, 23. Dieses Reich besteht aber aus Menschen, die theils schwach, verderbt, und unachtsam, theils mit andern menschlichen Händeln überhäuft sind. Daher hat er nothwendig eine Ordnung an Leuten in seinem Reich aufrichten müssen, welche die Unwissenden und Trägen ermunterten, alle mit einander aber in der Furcht Gottes erhielten, und also unter dessen Aufsicht an dem Wachsthum und Erhaltung desselben arbeiteten, Ephes. 4, 2. Tit. 1, 5.

§. 2.

Diese Leute, die unser Heiland zu Hütern und Wächtern in seinem Reiche verordnet hat, werden ordentlich Lehrer und Prediger genennet, weil ihr Beruf erfordert, daß sie den Verstand der Göttlichen Bücher klar machen, und den Willen des Herrn denen übrigen Christen vortragen sollen. In der ersten Kirche nannte man sie Aeltesten, oder Bischöffe, Apostlg. 20, 17-28. Philipp. 1, 1. und an gewissen Orten sind sie sonder Zweifel Engel der Gemeinde genannt worden, Offenb. 1, 2. 3. C. Da man aber nachhero die Aemter, welche die Gemeinde Gottes erfordert, weiter auseinander gesetzt und ver-

A 5

theils

theilet, so sind andere Benennungen entstanden, welche die verschiedenen Bedienungen derer ausdrücken, die bey der Gemeine des Herrn etwas zu arbeiten haben.

§ 3.

Wer nicht aller Ordnung Feind ist, noch den klaren Buchstaben des Geistes Gottes verdrehen will, der wird leicht einräumen, daß nach dem Willen unsers Heilandes nicht ein jeder das Lehramt verwalten könne, sondern, daß es nur gewissen dazu tüchtigen und geprüften Personen anvertrauet werden müsse. Die Schrift sagt deutlich, daß Jesus Hirten und Lehrer gesetzt habe, 1. Cor. 12, 2. Ephes. 4, 11. In der Apostolischen Kirche war weit mehr Licht und Erkänntnis als jetzt ist, und niemand durfte sich dennoch ohne Erlaubnis der Gemeine zum Lehrer aufwerfen, woferne er kein Prophet war, 1. Tim. 3. Jac. 3, 1. Tit. 1, 5.

§. 4.

Ein jedweder also, der das Amt eines Lehrers mit Recht verwalten will, muß dazu berufen und von der Gemeine, oder denen Vorgesetzten derselben tüchtig erkannt worden seyn, Röm.

für Gott. Daraus ist eine solche Veränderung, die seinen mit ihm verbundenen haben
 zum Ende des ganzen, dessen Dürftigkeit, antwortend von Gott, daß es von ihm
 Daraus die das Licht geben, daß in ihm, wenn man nicht das Licht des Lichts
 die Abnahme, des Lichts, das eine besondere Gattung der Gattung
 und in diesem Zusammenhang in gegenseitiger Ordnung gezeigt wird.
 gegeben wird.

- 1) zu einem neuen. Daraus geht es 1) eine Reinigung Gottes in 1) einem zu einem
 2) der Gattung, die entstanden. Daraus
 3) die Reinigung ist das Licht der Natur, die Licht, des Lichts, der Reinigung
 4) Daraus eine besondere Gattung, die Licht, das Licht, der Reinigung
 5) Daraus eine besondere Gattung, die Licht, das Licht, der Reinigung

1) Daraus eine besondere Gattung, die Licht, das Licht, der Reinigung

2) Daraus eine besondere Gattung, die Licht, das Licht, der Reinigung

3) Daraus eine besondere Gattung, die Licht, das Licht, der Reinigung

[illegible]

4) Besteile aus der Kation der drei präparierten, des unvollständigen des zweiten und des dritten, mit einer Kopulation der Kation zu der Kation: ein unvollständiges Präparat, des zweiten und des dritten: ein ganzes präpariert, und ein unvollständiges. P. Gours. Artif. p. 6. Koch. Vol. p. 150. 187

[illegible][illegible]

Röm. 10, 15. Dieß hat Christus selbst in dem Exempel seiner Apostel und Jünger gewiesen, und die erste Kirche ist seiner Vorschrift gefolget. Vor diesem rief der Herr selbst unmittelbar diejenigen, deren er sich bey seiner Gemeinde bedienen wollte: Nachdem aber die Kirche feste gesetzt worden, läßt er mittelbar, durch die Gemeinde, oder durch diejenigen, welche die Rechte der Gemeinde verwalteten, seine Diener und Boten rufen.

§. 5.

Das Recht die Diener des Evangelii zu prüfen und zu rufen, ist außer allem Streit bey einer jedweden Gemeinde, welche die Gewalt hat, diejenigen aus ihren Mitteln auszusondern, von denen sie will erbauet und unterrichtet seyn. Weil aber gewisse Stücke dieses Rechts nicht wohl von der ganzen Gemeinde verwaltet werden können, so ist es nöthig, daß dieselbe gewissen Gliedern ihres Mithels die Lura, welche sie selbst nicht beobachten kann, auftrage, und sich nach dem richte, was von diesen ausgesonderten Gliedern der Gemeinde für gut befunden und beschlossen worden.

§. 6.

Diese Rechte der Gemeinden sind durch
die

die Zeit, durch den Verfall des Christenthums, durch die Geistlichkeit, durch die eingeführten Patronatrechte, und durch die weltliche Obrigkeit theils geschmälert, theils unterdrückt worden, und man ist auch nicht im Stande solche Rechte wieder herzustellen. Wer das Recht die Diener des Evangelii zu rufen besitzt, dem muß es so lange gelassen werden, bis man eine bessere Ordnung treffen, und nach dem Sinn Christi und der ersten Kirchen diese Sache einrichten kann.

§. 7.

Es ist vernunftmäßig, daß diejenigen, die zu diesem Amte der Lehre gewählt und gerufen sind, durch gewisse Gebräuche zu demselben eingeführet werden. Man hat dieses allezeit von den Tagen der Apostel beobachtet. Auf was Art dieses geschehe, ist gleichgültig, weil uns der Herr davon kein Gesetz hinterlassen hat. Unsere Gemeinen haben die alten Apostolischen Gewohnheiten beibehalten, die Lehrer durchs Gebet und Auflegen der Hände einzusegnen, und darinn haben wir zum wenigsten nicht unrecht gehandelt.

§. 8.

III.

Von der wahren Natur des Amtes, welches

ches die Lehrer des Evangelii verwalten, muß man aus der Natur und dem Zweck des Reichs Christi urtheilen, dessen Bedienten sie sind. Das Reich Christi ist deswegen in der Welt aufgerichtet, daß die von Natur verderbten Menschen zu Gott gebracht, und mit ihm versöhnt würden. Die Diener des Reichs Christi können daher keinen andern Zweck bey ihrem Amte haben, als an dieser Versöhnung der Menschen mit Gott zu arbeiten, und sowol die noch Unversöhnten zur Gemeinschaft Gottes zu bringen, als die bereits Versöhnten in dem Frieden mit Gott und in seiner Gemeinschaft zu erhalten; 2. Cor. 5, 10. Eph. 4, 12. seqq.

S. 9.

Was für Mittel ein Lehrer des Evangelii brauchen könne, um zu diesem Zweck zu gelangen, das muß ebenfalls aus der Natur des Reichs Christi entschieden werden. Denn so wie ein Reich innwendig beschaffen ist, so müssen auch die Mittel seyn, die zur Erhaltung des Zwecks dieses Reichs dienen können. Das Reich Jesu ist nicht von dieser Welt, Joh. 18, 36. Der Herr ist und bleibt König und Gesetzgeber, der keine Unterregenten verordnet, noch seinen Bedienten die Macht geben

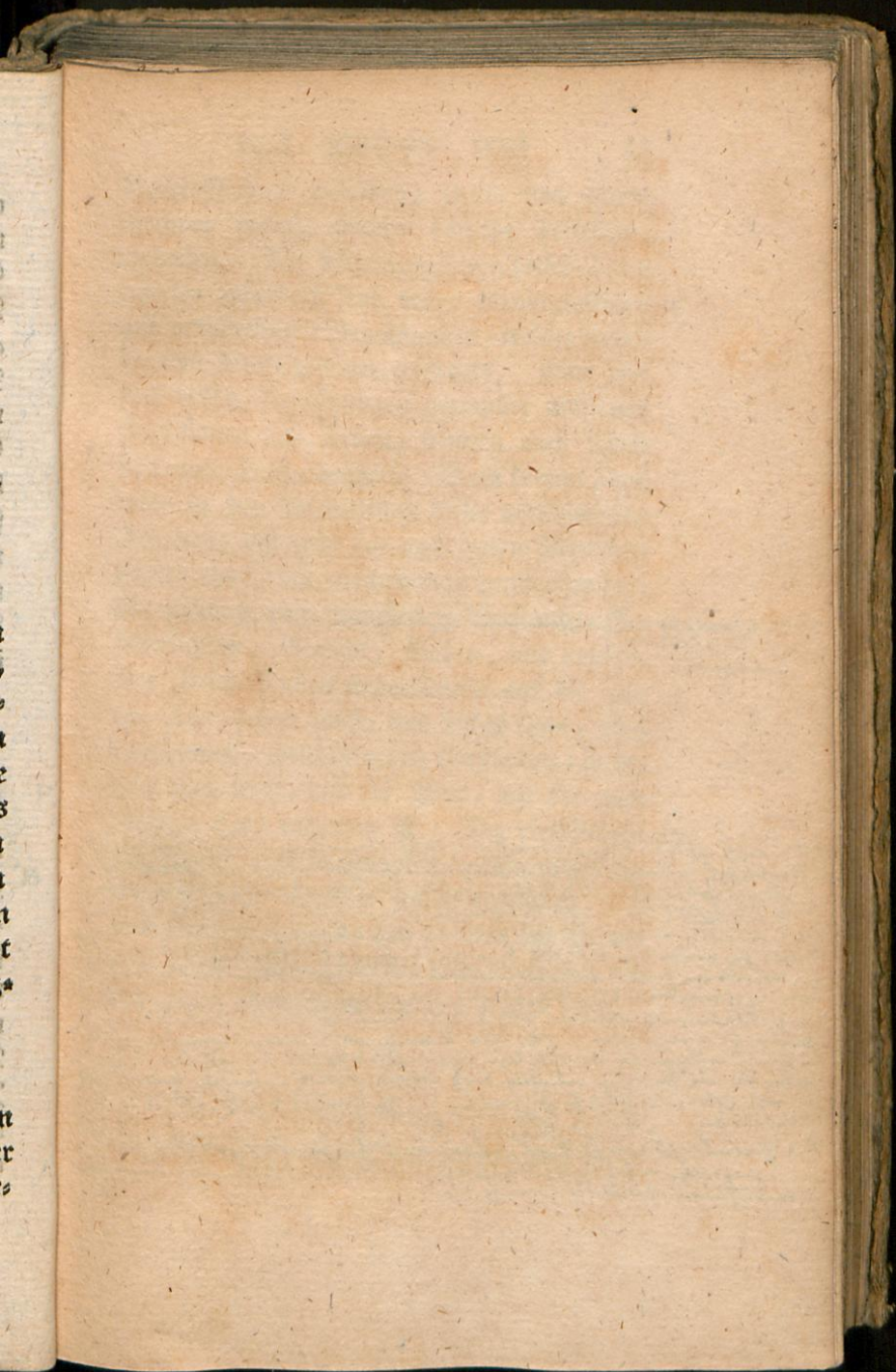
geben hat, Strafen und Belohnungen auszu-
theilen, oder seinen Unterthanen Gesetze vor-
zuschreiben, Matth. 13, 30. 1. Pet. 5, 4.
Daraus folgt, daß die Knecht, die er in sei-
nem Reiche verordnet, blos eine geistliche
Macht haben, und weder durch Zwang, noch
gewaltsame Mittel, sondern allein durch bitten,
ermahnen, und warnen, durch lehren und un-
terrichten, zu ihrem Zweck gelangen müssen,
1. Cor. 4, 1. 1. Pet. 5, 1.

§. 10.

Ein Lehrer des Evangelii ist daher ein
Mann, den Gott durch eine gewisse Gemeinde,
oder durch die, so das Recht der Gemeinde ver-
walten, berufen und verordnet hat, daß er seinen
Willen einer gewissen Gemeinde vortragen, die
Bösen und Sünder auf den Weg des Friedens
mit Gott bringen, und die, so in dem Stande, in
demselben erhalten möge, daß dieselbe hier ein
Gott wohlgefälliges und glückseliges Leben
führen, die Mühe und Leiden dieser Zeit
überwinden, und dermaleinst die ewige Selig-
keit erlangen mögen.

§. II.

Hieraus läßt sich theils von denen
Schwierigkeiten dieses Amtes, theils von der
Vor-



Vortrefflichkeit desselben, theils von denen
 Rechten derer, welche dasselbe bekleiden,
 urtheilen. Die Schwierigkeiten dieses Amts
 erhellen zuvörderst aus denen mannigfaltigen
 und verschiedenen Bemühungen, welche dassel-
 be von denen Lehrern erfordert. Eine jede
 von diesen Bemühungen verlangt nicht nur
 Nachsinnen und Arbeit, sondern auch Klug-
 heit und Bescheidenheit. Dazu kommt, daß
 man in der Verwaltung dieser verschiedenen
 Arbeiten, sich nicht nur nach denen Menschen
 richten muß, mit welchen man umzugehen hat,
 die nämlich von mancherley Verstande, Ge-
 schicklichkeit, Einsicht, Gaben, und natürli-
 cher Beschaffenheit sind; theils auf die Zei-
 ten Acht haben muß, und nichts thun, oder
 vornehmen, welches denen Umständen, in de-
 nen man lebet, und der Welt, mit der man
 zu thun hat, entgegen ist. Der vielfältigen
 Hindernisse nicht zu gedenken, welche insgemein
 denen Lehrern bey ihrer Arbeit aufstossen, und
 von ihnen verlangen, daß sie stets mit Geduld
 und Sanftmuth gewafnet sind, doch aber nie
 den Zweck ihres Amts aus den Augen setzen.

§. 12.

Die Betrachtung dieser Müh und Arbeits-
 ten, die sich in dem Lehramte finden, muß durch
 die

die Ueberlegung der Vortreflichkeit dieses Amtes
versüßet werden. Wir übergehen den Ur-
sprung und die Einsetzung dieses Amtes. Al-
lein wie selig ist's, mit solchen Wahrheiten um-
zugehen, die das rohe und wilde Wesen des
menschlichen Gemüths wegnehmen, und unsere
Seele zur Stille und Verachtung der weltlichen
Dinge vorbereiten? Wie selig ist's, Menschen,
die in der Knechtschaft der Begierden stecken,
den Weg zur Freiheit zu weisen, und ein Va-
ter und Hirte der Bekümmerten, der Elenden
und Trostlosen zu seyn? Wie selig ist's, ein
Werkzeug zu seyn, wodurch die Ehre des
Schöpfers in der Welt, und die Wohlfahrt
des ganzen menschlichen Geschlechts befördert
wird? Wie seelig ist's endlich einen Boten und
Gesandten Gottes an die Menschen abzugeben?

§. 13.

1. zu *Königlichen*

Was für Macht und Recht die Lehrer
des Evangelii nach der Ordnung Christi ha-
ben, das läßt sich leicht aus der Natur und
dem Endzwecke ihres Amtes erkennen. Sie
sind berufen, die Seelen der Menschen zu
Gott zu führen, und mit demselben zu ver-
söhnen. Daher können sie sich 1) keiner Herr-
schaft noch Gerechtigkeit über die Personen,
noch 2) über ihre Leiber und Güter anmaßen;
Viel

[illegible]

Vielweniger 3) sich einer Freyheit vor der Gewalt der ordentlichen Obrigkeit, oder 4) gar eines Vorzuges vor derselben rühmen; Am allerwenigsten 5) eine Herrschaft über die Gewissen sich zueignen. Jesus hat kein irdisches Reich hie auf Erden anrichten wollen, und die Lehrer bleiben also Brüder derer, die sie unterrichten sollen, 1. Pet. 5, 1. Luc. 22, 25. und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die von ihrem Leben, Verhalten und Wandel der von Gott gesetzten Obrigkeit Rede und Antwort zu geben schuldig sind. Besitzen sie etwas von diesen Dingen, so besitzen sie dasselbe nicht nach dem göttlichen; sondern nach einem gewissen menschlichen Rechte.

§. 14.

Dagegen ist aber nöthig, daß ihnen A) ein gewisses Ansehen in der Gesellschaft eingeräumt werde, in der sie lehren, 1 Tim. 3, 2. 3. Tit. 2, 15. B) Müssen sie mit so vielen Einkünften versehen werden, damit sie nicht Ursache haben auf fremde Sachen zu denken, und durch allerhand Handthierungen sich verächtlich zu machen, 1 Cor. 9, 13. 14. 1. Tim. 6, 17. C) Daß sie ungebundene Hände behalten, die Wahrheiten des Glaubens und des Lebens un-

B

ge

*und so sollen sie, für gewisse
auf dem geistlichen Stande*

geschent vorzutragen, denen Sündern ins Ge-
wissen zu reden, und die Frommen zu erwecken
und aufzurichten; Aber doch so, daß sie diese
Freiheit nicht mißbrauchen, noch sich derselben
auf eine solche Art bedienen, daß das gemeine
Wesen dadurch zerrüttet, und in Unruhe ge-
setzt werde. *z. Th. 4. c. Tit. 1. g. dahy aber wird Mäßigkeit
Schlichtheit u. d. g. in R. II. c. 3. gezeiget worden se.*

§ 15.

R. II, c. 1. u.

Einigkeit beyder

Es soll aber eben gleich, da sie

R. II, c. 4.

c. 1.

Es muß denen Dienern des Evangelii
4) ein freyer Zutritt zu denen vergönnet wer-
den, welche ihrer besondern Aufsicht anver-
trauet und unterworfen sind, damit sie ihr Amt
an ihnen desto besser verrichten, und sich um
ihre Umstände genauer erkundigen. Wo 5) die
alten Rechte gegen die Sünder noch üblich sind,
muß es vornämlich auf ihr Erkänntniß ankome-
men, welche würdig sind aus der Gemeinde ge-
setzt zu werden, oder nicht, ob gleich die Ge-
meine bey solchen Dingen allerdings muß mit-
gefraget werden. Es ist 6) billig, daß sie zur
Entscheidung und Einrichtung derjenigen Dinge
mitgezogen werden, die in dem Gottesdienst
und Sittenlehre einen gewissen Einfluß haben.
Endlich 7) ist es billig, daß sie in Ansehung der
großen Dienste, die sie dem gemeinen Wesen
leisten, von denen öffentlichen Oneribus,
welche sonst die Unterthanen tragen müssen,
befreyt

befreyet und los gesprochen werden. Von dem Gehorsam, den die Zuhörer ihnen schuldig sind, ist hier nicht nöthig, etwas zu erinnern. Was sonst hie und da denen Dienern des Herrn ist eingeräumt worden, das besitzen sie nur nach menschlichen Rechten, nicht aber Jure diuino.

§. 16.

Es ist ein großer Streit über die Gleichheit und Ungleichheit der Diener des Evangelii. Wenn alle der Billigkeit Gehör geben wollten, würde dieser Streit bald geschlichtet seyn. Unser Heiland hat seine Diener in keine gewisse Ordnungen eingetheilet, sondern allen einerley Amt anvertrauet. Aber er hat auch nicht verbothen, daß eine äußerliche Ungleichheit sowol in Ansehung der Bedienung, als anderer Dinge mit seinen Knechten eingeführet werden sollte. Es sind keine Gesetze Christi von dem Kirchenregimente vorhanden, und daraus ist klar, daß unser Heiland die Einrichtung des Kirchenwesens der Freyheit einer jeden Gemeinde überlassen habe. Diejenigen aber, die denen übrigen Dienern des Herrn vorgezogen werden, müssen sich stets der Demuth befeßigen und gedenken, daß sie im